

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 9/14 B

L 1 R 116/12 (LSG für das Saarland)
S 14 R 95/12 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. November 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.11.2013 hat es das LSG für das Saarland abgelehnt, die Beklagte zu verurteilen, die Beiträge des Klägers zu seiner privaten Krankenversicherung in voller Höhe zu übernehmen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob privat versicherte Rentner mit gesetzlich versicherten Rentnern hinsichtlich der Zuschüsse gleichzustellen sind."



- 8 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn es bleibt schon offen, welche konkrete revisible (Bundes-)Norm (§ 162 SGG) ausgelegt und/oder an welchem höherrangigen Recht gemessen werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Soweit er behauptet, die Frage sei "höchstrichterlich bislang noch nicht entschieden", hat er damit die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Problematik nicht ansatzweise aufgezeigt. Selbst wenn dazu noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorläge (*vgl aber zur weitgehenden Gleichbehandlung freiwillig versicherter Rentenbezieher mit den in der KVdR Pflichtversicherten durch Zuschüsse nach § 106 SGB VI: BSG Urteil vom 16.5.2001 - B 8 KN 2/00 R - BSGE 88, 138, 141 = SozR 3-2600 § 93 Nr 10 S 96*), so dürfte dies nicht darauf beruhen, dass die Rechtsfrage ohne weiteres anhand des klaren Wortlauts und Sinngehalts des Gesetzes oder offensichtlich so zu beantworten ist, wie es die Vorinstanzen getan haben, die Rechtslage also von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*). Deshalb hätte der Kläger im Einzelnen darauf eingehen müssen, warum privat und gesetzlich krankenversicherte Rentner nicht gleichgestellt sein könnten, obwohl der Rentenversicherungsträger gemäß § 249a S 1 SGB V bei pflichtversicherten Rentnern die Hälfte der nach der Rente zu bemessenden Beiträge nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatz trägt und bei privat krankenversicherten Rentenbeziehern nach § 106 Abs 3 S 1 SGB VI den monatlichen Zuschuss gleichfalls in Höhe des halben Betrages leisten muss, der sich aus der Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Zahlbetrag der Rente ergibt.
- 9 Darüber hinaus kann anhand der Beschwerdebegründung nicht entschieden werden, ob die aufgeworfene Frage klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Denn der Kläger stellt weder den Sachverhalt dar, der dem angefochtenen Urteil zu Grunde liegt, noch gibt er an, welche bindenden Feststellungen (*vgl § 163 SGG*) das LSG getroffen hat. Es gehört aber nicht zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, sich die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss die Beschwerdebegründung aus sich heraus verständlich sein und den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Beschwerdevortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*). Deshalb genügt es nicht, in der Beschwerdeschrift pauschal "auf das zitierte Urteil" zu verweisen. Ferner muss sich der Beschwerdeführer substantiell mit der Argumentation der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen, was mit der Klage- und Berufungsbegründung schon logisch unmöglich ist. Folglich ist es unzureichend, "auf die Begründung der Klage sowie auf die Begründung der Berufung Bezug" zu nehmen und deren Inhalt zum Gegenstand des jetzigen Vortrags zu machen. Schließlich fehlen jegliche Ausführungen zur potentiellen Breitenwirkung des angesprochenen Problems.



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)